Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie) vom 01.01.2024

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V. Nikolaiwall 3, 27283 Verden (AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW Nunningstraße 11, 45141 Essen (GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ZEITLICH BEGRENZTE INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE	4
§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DES ENTGELTS	4
§ 4 INKRAFTTRETEN	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK.
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer*innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.
- d. persönlich für Schüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum*zur Erzieher*in nach den landesrechtlichen Regelungen (PIA), die spätestens 31.12.2023 in einem Ausbildungsverhältnis mit einer tarifgebundenen Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Voroder Ausbildung beschäftigt werden,
- b. für Beschäftigte, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden.
- (3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages aus für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 2 Zeitlich begrenzte Inflationsausgleichsprämie

- (1) Arbeitnehmer*innen, die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten mit dem Entgelt für August 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Bezugszeitraum) monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i. H. v. 600 EUR.
- (2) Auszubildende im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) erhalten mit dem Entgelt für den Bezugszeitraum nach Absatz 1 dieser Vorschrift monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i. H. v. 250 EUR.
- (3) Der Anspruch nach S.1 besteht nur dann, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis bereits am 31. Dezember 2023 bestanden hat und in dem jeweiligen Monat des Bezugszeitraumes an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.
- (4) Arbeitnehmer*innen, die im Bezugszeitraum in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten die Inflationsausgleichsprämie in der Höhe, die dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (4) Bereits vor dem Bezugszeitraum erhaltene Inflationsausgleichsprämien, die die Personenkreise nach Abs. 1 und 2 von demselben Arbeitgeber erhalten haben, werden angerechnet und mindern die in Abs. 1. und 2. genannte Höhe entsprechend.

§ 3 Begriffsbestimmung und Formen des Entgelts

- (1) Die Inflationsausgleichsprämie nach § 2 dieses Tarifvertrages wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts bei Erholungsurlaub i.S.v. § 20 Rahmentarifvertrag, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aus § 21 des Rahmentarifvertrags, sowie der Anspruch auf Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

•	•	eichsprämien sind kein zusatzversorgu	
	-	nlungen sind bei der Bemessung sonst	tiger Leistungen nicht zu
berücksichtigen			
		§ 4 Inkrafttreten	
Dieser Tarifverti 2024.	ag tritt mit Wirkung v	vom 01.01.2024 in Kraft und endet mit	Ablauf des 31. Dezember
Redaktionelle Ä	nderungen bleiben v	/orbehalten.	
Die Parteien ve	reinbaren eine Erklä	rungsfrist zu diesem Tarifvertrag von 1	4 Tagen.
GEW	Ort	Datum	Unterschrift
	-		
AG VPK	Ort	Datum	Unterschrift